

# **Satzung des Vereins**

## **Internationale Argan Stiftung e.V.**

### **Prolog zur Bedeutung des Arganbaums und der Arganeraie**

Der Arganbaum (*Argania spinosa*) ist ein einzigartiges Natur- und Kulturerbe Marokkos. Er ist eine endemische Baumart, die ausschließlich in den südwestlichen Regionen Marokkos vorkommt und dort eine essenzielle Rolle im ökologischen Gleichgewicht sowie in der traditionellen Lebensweise der Berbergemeinschaften spielt. Die „Arganeraie“, also die Anbauggebiete des Arganbaums, wurden 1998 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt und 2014 in die Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen.

Die Arganeraie ist nicht nur ein natürlicher Schutz gegen Desertifikation und Bodenerosion, sondern bietet auch eine wirtschaftliche Grundlage für die Bevölkerung Marokkos. Die traditionellen Berber-Kooperativen gewinnen aus den Früchten des Arganbaums das weltweit geschätzte Arganöl, das für nachhaltige Kosmetik und als gesundes Speiseöl verwendet wird. Doch der Bestand des Arganbaums ist durch Überweidung, Klimawandel und nicht nachhaltige Nutzung gefährdet. Ohne gezielte Aufforstung, Schutzmaßnahmen und eine verantwortungsvolle Nutzung droht dieses wertvolle Ökosystem unwiederbringlich zu verschwinden.

Um die Aufforstung und den Fortbestand der Arganbäume zu sichern, wird die „Internationale Argan Stiftung e.V.“ gegründet. Ziel des Vereins ist es, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der marokkanischen Regierung und regionalen Behörden die nachhaltige Förderung und der Schutz der Arganeraie, insbesondere durch internationale Baumpatenschaften, Wiederaufforstungsprojekte und Kooperationen mit lokalen Gemeinschaften.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1.** Der Verein trägt den Namen „**Internationale Argan Stiftung e.V.**“
- 1.2.** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- 1.3.** Der Verein hat seinen Sitz in Bad Orb.
- 1.4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2.2.** Zweck des Vereins ist der Umwelt- und Naturschutz sowie die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des interkulturellen Austauschs.
- 2.3.** Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Schutz, Erhaltung und Aufforstung von Arganbäumen in Marokko zur langfristigen Sicherung dieses einzigartigen Ökosystems
  - Förderung und Vermarktung von Baumpatenschaften, um nachhaltige Finanzierung für Aufforstungs- und Schutzprojekte sicherzustellen
  - Unterstützung lokaler Berber-Kooperativen bei der Produktion und fairen Vermarktung von Arganprodukten
  - Organisation und Finanzierung von Bildungs- und Forschungsprojekten über den Arganbaum und seine ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen
  - Internationale Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Bedeutung der Arganbäume ins Bewusstsein der Menschen zu rücken und Meinungsbildung zu erreichen
  - Koordination von Vereinsreisen, Exkursionen und Veranstaltungen, um Netzwerke in und mit Marokko auszubauen, Projekte zu koordinieren, Dokumentationen durchzuführen sowie den Verein zu präsentieren
- 2.4.** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 AO).

### § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.
- 3.5. Reisen, Exkursionen und Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks können nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand über Vereinsmittel abgerechnet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

#### 4.1. Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht: natürliche oder juristische Personen, die aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken
- Fördermitglieder (Baumpaten) ohne Stimmrecht: Personen, Institutionen oder Unternehmen, die durch eine finanzielle Unterstützung zur Aufforstung und Erhaltung der Arganbäume und den Vereinszwecken beitragen
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben

#### 4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben, der an den Vorstand gerichtet ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2.2. Die Mitgliedschaft setzt den Erwerb mindestens einer Argan-Baumpatenschaft voraus. Mit der Übernahme einer oder mehrerer Jahrespatenschaften zur Pflanzung, Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung eines Arganbaums in Marokko erfüllt der Erwerber grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft – sofern kein Ausschlussgrund vorliegt. Die Mitgliedschaft im Verein selbst ist grundsätzlich kostenfrei. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung der Mitgliedschaft trifft in jedem Fall der Vorstand.
- 4.2.3. Die Mitglieder erklären sich mit der Speicherung und Nutzung ihrer Kontaktdaten für Vereinszwecke einverstanden, insbesondere zur Aufnahme in den Vereinsnewsletter.
- 4.2.4. Die Mitgliedschaft im Verein verlängert sich jährlich automatisch, und diese besteht unabhängig von der Baumpatenschaft.
- 4.2.5. Der Beitrag für eine Argan-Baumpatenschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jährlich an gestiegene Kosten für Pflanzung, Pflege und Erhaltung der Arganbäume sowie an allgemeine Preisentwicklungen angepasst werden. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung für zukünftige Jahre einen allgemeinen Mitgliedsbeitrag beschließen. Die Erhebung dieses Beitrags setzt die ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds voraus. Verweigert ein Mitglied diese Zustimmung, endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

#### 4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.3.2. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- 4.3.3. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten.
- 4.3.4. Offene Mitgliedsbeiträge bzw. ausstehende Baumpatenschaftsbeiträge bleiben auch nach Austritt oder Ausschluss des Mitglieds weiterhin fällig und sind vom ehemaligen Mitglied zu entrichten.
- 4.3.5. Eine Erhöhung des Mitglieds- bzw. Patenschaftsbeitrages um bis zu 15% je Argan-Baumpatenschaft berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft.

#### 4.4. Mitgliedsbeiträge

- 4.4.1. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 4.4.2. Die Beiträge für die einzelnen Mitglieder basieren auf der Anzahl der übernommenen Argan-Baumpatenschaften im Rahmen der Mitgliedschaft.
- 4.4.3. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bzw. Patenschaftsbeiträge um bis zu 15% pro Jahr berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand
- 5.3. Die Kassenprüfer

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 6.2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 6.4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 6.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmrechte können bei Abwesenheit schriftlich an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Stimmübertragung muss zu Versammlungsbeginn öffentlich angezeigt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung von übertragenen Stimmrechten ist nicht zulässig.
- 6.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können nachgewiesene Auslagen und Aufwandsentschädigungen erstattet werden.

## § 8 Kassenprüfung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 8.2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.
- 8.3. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich und umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

## § 9 Satzungsänderungen

- 9.1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgenden gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Deutsch-Marokkanisches Kompetenznetzwerk (DMK) e.V.**

Postfach 15 01 29

53040 Bonn

E-Mail: [kontakt@dmk-online.org](mailto:kontakt@dmk-online.org)

Webseite: [www.dmk-online.org](http://www.dmk-online.org).

## § 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 11.2. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bad Orb, am 10. Jänner 2025

**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

Mohamed El Karz

Markus Engel

Roland Gölles

Winfried Friedel

Melanie Schmidt

Johannes Stühlinger

Leonard Engel